

rer), zwei Aufsätze haben Themen zur Geschichte des Völkerrechtsstudiums an der Alten Salzburger Universität (P. Putzer) sowie zur Tätigkeit des neuen Salzburger Instituts (P. F. Cichocki) zum Gegenstand. Hier wäre es ehrlicher gewesen, den Charakter des Sammelbandes auch als eines Rechenschaftsberichtes im Untertitel des Buches deutlich zum Ausdruck zu bringen. Wer 80,- DM für ein Buch aufwendet – und das gilt auch für öffentliche Bibliotheken –, will in der Regel nicht darüber informiert werden, daß das österreichische Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung dem Institut im November 1972 die Annahme eines Schreibautomaten als Geschenk genehmigt hat (S. 232).

Hermann Weber

ISTVAN SZASZY

Conflicts of Laws in the Western, Socialist and Developing Countries

Sijthoff, Leiden, 1974, 424 S., hfl. 72,-

Die Aufgabe, die sich der Autor nach dem Klappentext gestellt hat, ist ohne jede Übertreibung als gewaltig zu bezeichnen: Ein Standardwerk nicht nur des internationalen Privat- und Wirtschaftsrechts, sondern auch des internationalen Steuer-, Verwaltungs- und Strafrechts zu schaffen, welches neben den Allgemeinen Lehren des Kollisionsrechts auch spezielle, den verschiedenen Ländergruppen eigene Fragen behandelt. Wegen des knappen zur Verfügung stehenden Raumes seien hier nur einige, die Leser dieser Zeitschrift vornehmlich interessierende Ausschnitte angesprochen.

Zu Recht stellt S. heraus (S. 65 ff.), daß für die meisten dekolonialisierten Länder in Asien und Afrika der Schwerpunkt der Befassung mit dem Kollisionsrecht einerseits in der Emanzipation von den IPR-Systemen der ehemaligen Kolonialmächte und in der Pflege des interregionalen, intergentilen und interreligiösen Rechts¹, andererseits in der Entwicklung internationalprivatrechtlicher Instrumente bestehen muß, die den besonderen Interessen dieser Länder im Verkehr mit ausländischen Kapitalinvestoren gerecht werden. Was letzteres angeht, so sprechen gewisse Anzeichen jedoch inzwischen dafür, daß – wie der Autor dies bereits andeutet (S. 68) – zumindest mittelfristig direkte vertragliche Vereinbarungen zwischen den betroffenen Staaten und den multinationalen Gesellschaften (als neuen Quasi-Völkerrechtssubjekten) dem IPR nur noch einen eingeschränkten Wirkungsbereich belassen werden. Wie dieser Bereich auszufüllen ist, d. h. welche Kriterien den ggf. erforderlichen Rechtsanwendungsentscheidungen zugrunde gelegt werden sollen, ist dennoch von großer Bedeutung, bleibt aber unverständlicher Weise bei den weiteren Ausführungen offen: Zwar berührt S. gelegentlich Fragen der kollisionsrechtlichen Methodenentwicklung (Sonderanknüpfung, Sachnormen im IPR, Interessenanalyse), doch beziehen sich diese Bemerkungen ausschließlich auf die Diskussion in den europäischen Ländern und in den USA. Dabei liegt es auf der Hand, daß mit dem Instrument der Interessenanalyse kollisionsrechtliche Entscheidungen gerade auch im Verhältnis der Industriestaaten und sich entwickelnden Nationen auf eine völlig neue Basis gestellt werden könnten. Als Beispiel sei nur das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs genannt², wo eine Evaluierung der beteiligten ökonomischen Interessen und eine daran anknüpfende Bestimmung des anwendbaren Rechts – anders als ein starres System von IPR-Normen – u. U. geeignet wäre wenig entwickelten Volkswirtschaften

1 Vgl. dazu neuestens Wähler, *Interreligiöses Kollisionsrecht im Bereich privatrechtlicher Rechtsbeziehungen* (1978) und meine Rezension des Buches, *VRÜ* 12 (1979), S. 420 f.

2 Vgl. Joerges, *Rabels Z* 36 (1972), S. 421 ff., 472, 480.

indirekte Starthilfen zu geben und so Bedürfnisse zu befriedigen, denen andernfalls nur durch die schwierige Ausarbeitung von Technologie- und Know-how-Transferkonventionen etc. Rechnung getragen werden könnte.

Bleiben somit aus der Sicht der Staaten der Dritten Welt manche Wünsche an die Behandlung des modernen Wirtschafts-Kollisionsrechts unerfüllt, so entschädigen die den Prinzipien des interregionalen (S. 231 ff.) und des interpersonalen Privatrechts (S. 291 ff.) gewidmete Teile des Buches den Leser reichlich. Hier finden sich sorgfältige Ausführungen und umfangreiche (allerdings teilweise veraltete) Quellennachweise zu Fragen, die namentlich denjenigen Rechtsanwender oder Forscher interessieren werden, der komplizierte familien- und erbrechtliche Probleme zu lösen hat, die durch Kontakte zu einem überseeischen Mehrrechtssystem entstehen. Daß hier einiges durch aktuelle politische und soziologische Entwicklungen bereits überholt, anderes vereinfacht dargestellt ist, kann angesichts der Vielzahl der berücksichtigten Staaten und Regionen nicht überraschen. Ihren Wert behalten auch solche Passagen dadurch, daß sie historische Hintergründe erhellen und den Einstieg in die Erforschung dieser Rechtsordnungen erleichtern.

Herbert Kronke

JEAN ZIEGLER

Afrika: Die neue Kolonisation

Hermann Luchterhand Verlag, Darmstadt, Neuwied, 1980, 288 S., 32 DM

Der Schweizer Nationalrat Jean Ziegler, Mitglied des Parti Socialiste, Professor für Soziologie in Genf, veröffentlichte dieses Buch 1978 unter dem Titel „Main basse sur l’Afrique“ in französischer Sprache. Die Herausgabe einer wohlfeilen Übersetzung durch einen der führenden deutschen Verlage ist eine Tat – in einer Bundesrepublik, in der ein Massenblatt ungeheuerliche Sätze verbreitet wie die folgenden: „Seit Jahren kann bei uns kassieren, wer sich nur ein bißchen wichtig macht: Voran die Entwicklungsländer . . . Seit 1950 haben die Deutschen – Staat und Privatwirtschaft – fast 150 Milliarden Mark Entwicklungshilfe gezahlt¹.“ Wo derlei menschenverachtender Unfug verbreitet wird, ist jedes Buch bitter nötig, das unbarmherzig den Finger auf die Wunden legt, die der Kolonialismus und die nach seiner formalen Überwindung in den 60er und 70er Jahren entstandene Wirtschaftsordnung den Völkern der Dritten Welt geschlagen haben und täglich schlagen, wobei die Zahl von den 12 000 Menschen, die täglich Hungers sterben, hier für viele andere Daten stehen soll. Die Ursächlichkeit der kolonialen Ausplünderung für die Verelendung der Dritten Welt ist vielfach belegt worden²; Ziegler geht es darum, die Fortsetzung des Verelendungsprozesses in der Phase des Neokolonialismus (um das plastische Schlagwort Nkrumahs aufzugreifen) nachzuweisen, die sich aus dem Zusammenwirken der industrialisierten Staaten mit ihren Statthaltern auch und gerade in Afrika ergibt. Der Abhängigkeit perpetuierende private und aus staatlichen Quellen herrührende Kapitalfluß in die Entwicklungsländer, dort so oft eingesetzt zum Nutzen des Gebers und des Empfängers, aber nicht des vorgeblichen Destinatärs, der Bevölkerungen, wird nicht nur in dem angeführten Pressezitat begriffen als „Geschenk“ an Bedürftige, sondern bekanntlich in weiten Kreisen der Öffentlichkeit in den in-

1 Dr. P. C. Martin, Bild am Sonntag vom 8. Juni 1980.

2 Vgl. etwa W. Rodney, Afrika. Die Geschichte einer Unterentwicklung, 1975 (prägnanter der Titel der Originalausgabe: „How Europe underdeveloped Africa“); S. George, Wie die anderen sterben. Die wahren Ursachen des Welthungers, 1978; J. Ki-Zerbo, Die Geschichte Schwarzafrikas, 1979. S. ferner die Beiträge in Teil III und IV sowie die Bibliographie in dem von P. C. W. Gutkind und P. Waterman 1977 herausgegebenen Sammelband „African Social Studies“ (dazu meine Rezension in VRÜ 12, 1979, S. 423).